

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 02.10.2019

Geschäftszeichen 025.0

Beschlussorgan Gemeinderat

öffentlich

Sitzung am 21.10.2019

BV 111/2019

---

Betreff: **Wahl des Ortsvorstehers und Stellvertreter der Ortschaft Ersingen**

Anlagen:

**Beschlussvorschlag**

1. Zur Ortsvorsteherin der Ortschaft Ersingen wird Frau Irene Paal gewählt.
2. Zum/zur Stellvertreter/in der Ortsvorsteherin werden gewählt:
  1. Stellvertreterin: Dr. Michaela Winkler
  2. Stellvertreter: Erwin Schenk
  3. Stellvertreterin: Anne Hemmler

Florian Ott  
Hauptamtsleiter

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

---

**Ortsvorsteher (w/m/d):** Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG)

**Stellvertreter (w/m/d):** Entschädigung entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## 2. Sachdarstellung

In Erbach ist durch die Hauptsatzung u. a. für den Stadtteil Ersingen die Ortschaftsverfassung eingerichtet. Für die Ortschaft Ersingen wird gemäß §§ 12 ff der Hauptsatzung der Stadt Erbach ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher (w/m/d) bestellt. Der Ortsvorsteher (w/m/d) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

Der Ortsvorsteher (w/m/d) wird nach § 71 der Gemeindeordnung (GemO) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger/-innen gewählt, die Stellvertreter/-in aus der Mitte des Ortschaftsrats (§ 71 Abs. 1 GemO). Wählbar zum Ortsvorsteher (w/m/d) sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger/-innen (§ 71 Abs. 1 i. V. m. § 69 Abs. 1 GemO). Wer mehrere Wohnungen innerhalb der Stadt hat, ist nur in der Ortschaft wählbar, in der sich seine Hauptwohnung befindet. Wer innerhalb der Stadt in eine andere Ortschaft zieht, ist dort ohne die Wartezeit nach § 12 GemO (3 Monate) sofort wählbar. Außerdem müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 46 GemO unter Berücksichtigung der Spezialregelung des § 72 GemO erfüllt sein. Wählbar sind somit

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger/-innen,
- die die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Der Gemeinderat hat außerdem die Möglichkeit, weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einzubeziehen (§ 71 Abs. 1 S. 2 GemO). Einen solchen Beschluss muss der Gemeinderat ggf. mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller seiner Mitglieder fassen. In diesem Fall muss der Ortschaftsrat vor der Wahl angehört werden; eine Wahl des Ortsvorstehers in der gleichen Sitzung des Gemeinderats ist aus diesem Grunde nicht möglich. Der Gemeinderat bestellt den Ortsvorsteher durch Wahl nach der Stellungnahme des Ortschaftsrats, ist jedoch nicht an diese gebunden.

Die Wahl im Gemeinderat erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO, d.h. es wird grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln gewählt. Eine Beschlussfassung durch offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Wahl durch den Gemeinderat ist eine Mehrheitswahl, bei der jeweils nur eine Person gewählt wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit hat. Steht nur eine

Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Eine Stichwahl findet nicht statt, da diese zwei Bewerber (w/m/d) voraussetzt. In diesem Fall wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Erreicht dieser Bewerber (w/m/d) im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er/sie nicht gewählt.

Über den Wahlvorschlag des Ortschaftsrates hat der Gemeinderat auch dann, wenn der Wahlvorschlag nur einen Bewerber (w/m/d) enthält, durch Wahl zu beschließen.

Für die Stellvertreter gelten die oben dargestellten Grundsätze mit einer Ausnahme: Stellvertretende Ortsvorsteher (w/m/d) können nur aus der Mitte des Ortschaftsrats bestellt werden.

### **Vorschlag der Ortschaft Ersingen**

Die Sitzung des Ortschaftsrats der Ortschaft Ersingen fand am 18. September 2019 statt. Für das Amt des Ortsvorstehers wurde Frau Irene Paal vorgeschlagen (mehrheitlicher Beschluss). Als Stellvertreter wurde vorgeschlagen (Einstimmiger Beschluss).

1. Stellvertreterin: Dr. Michaela Winkler
2. Stellvertreter: Erwin Schenk
3. Stellvertreterin: Anne Hemmler

### **Verfahrenshinweis**

Wahlbewerber (w/m/d) sind sowohl im Ortschaftsrat als auch im Gemeinderat wahlberechtigt, es besteht keine Befangenheit nach § 18 Abs. 3 GemO.